



Gemeinde Geroldshausen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.09.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:07 Uhr
Ort: Ev. Gemeindehaus Geroldshausen

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Ehrhardt, Gunther

Mitglieder des Gemeinderates

Drexel, Heiko
Flörchinger, Kerstin
Friedrich, Wolfgang
Huber, Marc
Köller-Hörner, Simone
Krämer, Doris
Künzig, Rainer
Peschko, Michael
Schmitt, Manuel
Schmitt, Ralf

Schriftführer

Wolf, Tanja

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Polster, Roland	Entschuldigt
Steinbach, Petra, Dr.	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 04.08.2020 und 11.08.2020
- 2 Vorstellung der Jugendsprecher JUZ Moos - Information
- 3 Antrag auf Baugenehmigung zum Bau einer Doppelgarage mit Abstellraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/18, Geroldshausen, Kornäcker 5
- 4 Aufwertung Friedhof Moos - Information, Beschluss
- 5 Antrag auf Erhalt des alten Feuerwehrgerätehauses mit finanziellen Zuschuss der Gemeinde Geroldshausen zur Sanierung in Eigenleistung durch FF, Bürgerverein und Kirchenverwaltung Moos - Information, Beschluss
- 6 Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Geroldshausen - Information
- 7 Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Geroldshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) - Information
- 8 Satzung der Gemeinde Geroldshausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) - Information
- 9 Errichtung einer Glasfaseranbindung für das Rathaus Geroldshausen: Auftrag Telekom - Information, Beschluss
- 10 Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) - Information
- 11 Glasfaserausbau in Geroldshausen: Markterkundung anlässlich neuen bayerischen Gigabitrichtlinie - Information
- 12 Annahme einer zweckgebundenen Spende der Masken-Näher*innen für die Spielplätze in Geroldshausen und Moos - Information, Beschluss
- 13 Annahme von zweckgebundenen Spenden des Kindergartenvereins, des Elternbeirats und der UWG für die Beschaffung einer Spielebene in der Notgruppe in der Kath. Pfarrheim - Information, Beschluss
- 14 Änderung der Preise im Mitteilungsblatt Geroldshausen - Information, Beschluss
- 15 Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zwischen Gemeinde Geroldshausen und SV Geroldshausen e. V. über den Betrieb und die Nutzung der Sporthalle Geroldshausen - Information, Beschluss
- 16 Neubau KiTa und Errichtung eines Dorfplatzes: Vereinigung von Grundstücken - Information, Beschluss
- 17 Fahrbahndeckensanierung St 2295 Albertshäuser Str. im Ortsbereich bis zur Bahn-schranke - Information
- 18 Grundschulverband: Errichtung einer OGS bzw. eines Horts in Kleinrinderfeld - Information
- 19 Informationen / Sonstiges
- 20 Anfragen und Anregungen

Erster Bürgermeister Gunther Ehrhardt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Auf mehrere Anfragen stellte der Vorsitzende fest, dass Sachvorträge nachgereicht werden können. Nur die Einladung ist form- und fristgerecht zu versenden.

Des Weiteren wird der bisherige TOP 3 Dorfladen Geroldshausen auf die nächste Sitzung verschoben, da der Gast aufgrund Corona momentan nicht die Sitzung besuchen möchte.

Der TOP Antrag auf Baugenehmigung zum Bau einer Doppelgarage mit Abstellraum von Oktober wird unter Zustimmung des Gremiums unter TOP 3 behandelt.

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 04.08.2020 und 11.08.2020

Die Niederschriften der Sitzungen vom 04.08.2020 und vom 11.08.2020 wurden dem Gemeinderat zugestellt.

Beschluss:

Die Niederschriften werden ohne Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 2 Vorstellung der Jugendsprecher JUZ Moos - Information

Am 28.07.2020 wurde die Jugendsprecherwahl für das JUZ in Moos durchgeführt. Die Wahl leitete der Jugendbeauftragte Marc Huber. Das Protokoll zur Wahl kann im Rathaus eingesehen werden. Die Aufgaben der Jugendsprecher ergeben sich aus der Satzung für die Benutzung des Jugendtreffs der Gemeinde Geroldshausen (siehe Anhang).

Die 2. Jugendsprecherin stellte sich in der Sitzung vor. Der 1. Jugendsprecher lässt sich entschuldigen.

Der Vorsitzende fragte, was sie dazu bewegte sich als Jugendsprecherin aufstellen zu lassen. Die Jugendsprecherin beantwortete dies damit, dass sie letztes Jahr 1. Jugendsprecherin war und es ihr sehr gut gefallen hat und sie deswegen im Amt des Jugendsprechers bleiben wollte, wenn auch nur als 2. Jugendsprecherin.

Der Vorsitzende wollte wissen, ob sie denn die Aufgaben einer Jugendsprecherin erklären könnte. Daraufhin teilte sie mit, dass sie Ansprechpartnerin sei, wenn es unter den Jugendlichen Probleme gäbe und sie auch dafür verantwortlich sei, dass das Jugendzentrum in Ordnung gehalten wird und die Räumlichkeiten pfleglich behandelt werden.

Danach erklärte der Jugendbeauftragte, dass für den Jugendtreff ein Hygienekonzept ausgearbeitet wurde, das mit den 2 Jugendsprechern zeitnah besprochen werden müsste, damit dieses auch bei den Jugendlichen beachtet und umgesetzt wird. Damit könnte der Jugendtreff dann wieder regelmäßig stattfinden.

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung zum Bau einer Doppelgarage mit Abstellraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/18, Geroldshausen, Kornäcker 5

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zum Bau einer Doppelgarage mit Abstellraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/18, Geroldshausen, Kornäcker 5, eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“.

Für das Vorhaben wird eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans bzgl. der Baugrenze beantragt. Das Bauvorhaben überschreitet die auf dem Grundstück festgesetzte südliche Baugrenze.

Der Bauherr begründet seinen Befreiungsantrag damit, dass der Nachbar durch das Bauvorhaben nicht negativ eingeschränkt wird. Eine Beeinträchtigung ist zudem weder hinsichtlich der Belichtung, Belüftung oder Besonnung zu erwarten. Der Nachbar hat außerdem dem Bauvorhaben zugestimmt.

Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
- wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In der Vergangenheit wurden Befreiungen von der Baugrenze durch den Gemeinderat zugestimmt und durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Erschließung mit Straße, Kanal und Wasser ist gesichert.

Ein GR fragte, ob auf die Grenze gebaut wird. Dies bejahte der Bauherr mit 8 cm Abstand. Eine Hecke ist bereits gepflanzt.

Ein GR stellte fest, dass um die Garage nur noch auf einer Seite entlanggelaufen werden kann. Dies ist dem Bauherr bewusst.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zum Bau einer Doppelgarage mit Abstellraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/18, Geroldshausen, Kornäcker 5, zur Kenntnis und stimmt diesen, einschließlich der beantragten Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ bezüglich der Baugrenze, zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 4 Aufwertung Friedhof Moos - Information, Beschluss

Bei der Bürgerversammlung am 29.09.2019 in Moos wurde angeregt, Fußwege zu den Gräbern zu erstellen (siehe Anhang).

In der 35. KW 2020 hat der Bauhof in Zusammenarbeit mit dem Bautechniker die Graswege vermessen. Dabei wurde festgestellt, dass bei wenigen Gräbern die Grabbegrenzungen angehoben werden müssen. Ansonsten würde der Weg durch das notwendige Auffüllen der Absackungen höher errichtet als die Grabbegrenzungen. Die betroffenen Grabpächter werden angeschrieben.

Der Bauhof wird prüfen, ob zur Befestigung der Rasenwege vor den Gräbern Paddockplatten der Fa. Ridcon eingebracht werden können:



Laut dem Hersteller können die Platten verkehrtherum aufgelegt und mit einer Rüttelplatte eingedrückt werden. So müssten nur die Bodenabsenkungen mit Erde verfüllt und nur an diesen Stellen neues Gras angesät werden.

Die Verwaltung regt an, die Bepflanzung (wie oben vorgesehen), parallel mit der Aufwertung des Friedhofs Geroldshausen anzugehen.

Am 07.03.2020 hat eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses stattgefunden (Auszug aus dem Protokoll):

1. *Die Rasengittersteine auf dem Weg zu den Mülltonnen sollen ausgebessert und verbreitert werden:*



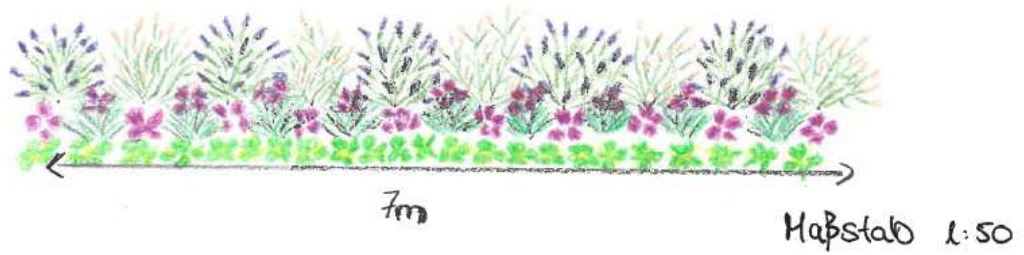
2. *Die Rasenflächen vor den Gräbern soll eingebnet werden, z. B.:*



3. *Bevor die Rasenflächen eingeebnet werden können, müssen einige Grabbesitzer informiert werden, dass sie die Randsteine der Gräber anheben lassen. Ansonsten wird die Grasfläche höher sein als der Randstein des Grabes.*
4. *Ein Gemeinderat wies ausdrücklich darauf hin, dass das Einebnen der Grasflächen nur mit Hilfe eines Baggers erfolgen kann. Es wird also erheblich Erde bewegt werden müssen. Außerdem wird es eine gute Zeit dauern, bis das neu angesäte Gras wieder begehbar ist.*
5. *Die Grabbesitzer sollen auch gebeten werden, die Senkungen vor den Gräbern nicht mehr mit Schotter aufzufüllen, da die Steine beim Mähen zu Wurfgeschossen werden.*
6. *Es wurde keine Einigung darüber erzielt, dass alle Graswege vor den Gräbern versiegelt werden, damit man mit sauberen Schuhen zu den Gräbern gelangen kann. Auch waren sich die Beteiligten nicht einig, ob der gepflasterte Vorplatz erweitert werden soll.*
7. *Bisher wurde das Gras gemulcht. Dadurch ist der Grasschnitt auf dem Rasen liegengeblieben bzw. wurde ein Teil auf die Gräber geblasen. Dies hat zu einer erheblichen Verärgerung der Grabbesitzer geführt. Die Gemeinde hat dieses Problem behoben. Es wird in Zukunft der Rasenmäher mit Grasauffang des Interkommunalen Bauhofs verwendet. Der Vorsitzende sicherte zu, dass regelmäßig gemäht wird.*
8. *Es wurde an die Anbringung der Handläufe bei der Aussegnungshalle erinnert.*
9. *Die Tür zur Aussegnungshalle soll gestrichen werden.*
10. *Es wurde daran erinnert, dass im Frühjahr das Wasser rechtzeitig wieder zum Gießen zur Verfügung steht.*
11. *Rechts neben dem Eingangsbereich sollen Blumenrabatten gepflanzt werden:*



z. B. wie bei der Planung zum Friedhof Geroldshau-



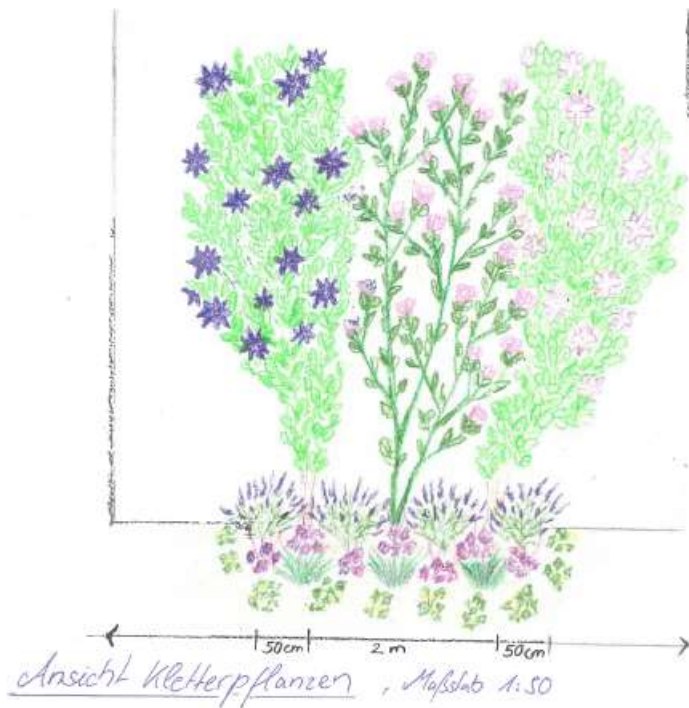
sen:
12. Auch auf der linken Seite sollen die Urnengräber mit einer Blumenrabatte aufgewertet werden:



13. An der Mauer sollen Kletterpflanzen angepflanzt werden:



z. B. wie bei der Planung in Geroldshausen:



14. Ein Gemeinderat hat sich bereiterklärt, sich darum zu kümmern, dass eine Bürgerin bzw. ein Bürger für die notwendige Pflege ggf. auf 450,00 EUR-Basis zur Verfügung steht.
15. Bei den Mülltonnen (hinter der Aussegnungshalle) soll den Grabbesitzern Schotter von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Dieser kann zwischen die Gräber eingebracht werden.
16. Die Pflasterung beim Eingang (siehe Pfützen) soll ausgebessert werden:



17. Es wurde angeregt, im Eingangsbereich Bäume zu pflanzen, z. B. Echter Rotdorn wie bei der Planung in Geroldshausen:



Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'

Ein GR wollte wissen, ob der Rasen erst eingeebnet werden muss, bevor die Paddockplatten eingebracht werden können, dies bejahte der Vorsitzende.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied wollte wissen, wie diese Platten entsorgt werden können, da sie ja aus Plastik sind. Der Vorsitzende fand diesen Einwand interessant, wusste jedoch auch nicht, wie diese entsorgt werden können.

Des Weiteren erklärte der Vorsitzende, dass Rasengittersteine bei der Verlegung aufwendiger seien.

Ein GR meinte, es soll auf jeden Fall stabiler sein.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied wollte wissen, ob man über die Platten auch darüber mähen kann, wenn Gras angesät wurde. Der Vorsitzende berichtete, dass ein Versuch gestartet wird, diese Platten einzusetzen. Allerdings müssten die Grabbesitzer angeschrieben werden. Die Pflanzen für die Pflanzenrabatte werden nächste Woche bestellt.

Ein GR fragte, wer denn diese macht. Daraufhin antwortete der Vorsitzende, dass dafür der Bauhof zuständig sei.

Der Vorsitzende fand die Idee der Art der Bäume im Eingangsbereich noch nicht zufriedenstellend. Da lässt dieser das Ergebnis offen, evtl. kommen andere Bäume hin.

Ein Mitglied aus dem Gremium gab zu Bedenken, dass die Angehörigen eines Urnengrabes wegen der geplanten Blumenrabatte nicht ans Grab kommen. Der Vorsitzende fand dies ein gutes Argument und schlug vor, nur auf der rechten Seite Blumenrabatte zu setzen und an der Mauer Rosen zu setzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung und den Bauhof die Bepflanzungen mit den besprochenen Änderungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 1 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 5 Antrag auf Erhalt des alten Feuerwehrgerätehauses mit finanziellen Zuschuss der Gemeinde Geroldshausen zur Sanierung in Eigenleistung durch FF, Bürgerverein und Kirchenverwaltung Moos - Information, Beschluss

Die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrverein) Moos, der Bürgerverein Moos und die Kirchenverwaltung Moos stellen mit Schreiben vom 02.09.2020 (eingegangen am 07.09.2020) den Antrag, das alte Feuerwehrgerätehaus zu erhalten und einen Zuschuss für Material in Höhe von ca. 10.000,00 EUR bis 12.000,00 EUR für die Sanierung in Eigenleistung zu gewähren (siehe Anlage).

Dazu wurden Angebote (brutto) vorgelegt:

1.	Dachziegel „Biberschwänze“	
	– wie bisher:	2.174,30 EUR
2.	Material	2.018,18 EUR
2.	<i>Alternativ: Dachziegel Flächenziegel</i>	
	– wie FF-Schulungsraum	2.408,22 EUR
3.	Spengler-Arbeiten	1.679,97 EUR
4.	Dachlattung	1.862,96 EUR

	Gesamt:	7.735,41 EUR
	<i>Alternative:</i>	<i>7.969,33 EUR</i>

Die Antragsteller bevorzugen die Dachziegel „Biberschwänze“. Zwar ist es mehr Aufwand, diese zu verbauen; die Arbeit wird aber in Eigenleistung erbracht. Es entstehen also keine Mehrkosten. Außerdem passen sie besser zum Gebäude. Das alte Dach ist mit „Biberschwänzen“ gedeckt.

Außerdem ist geplant, die Decken neu einzuziehen, Wasserleitungen zu verlegen (bisher sind keine festen Anschlüsse vorhanden). Die Außenfassade soll gestrichen und evtl. die Elektrokaibel neu verlegt werden. Dabei werden immer nur die Materialkosten anfallen. Andererseits ist eher von Kosten in Höhe von 12.000,00 EUR auszugehen. Die Antragsteller werden die Kosten an Hand von Rechnungen belegen.

Die Arbeiten am Dach können auch im Jahr 2021 erledigt werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei der Sanierung des alten Feuerwehrgerätehauses durch Firmen erheblich mehr Kosten anfallen würden.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Nutzungsvertrag mit allen drei Beteiligten als Gesamtschuldner abzuschließen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Zuschussbetrag nicht im Haushalt 2020 vorgesehen ist. Die Kostendeckung muss geprüft werden, weil es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe handelt. Sollte der Haushalt 2020 durch die Rechtsaufsicht genehmigt werden und eine Kostendeckung erreicht werden, könnte der Zuschuss für das Jahr 2020 bewilligt werden. Ansonsten müsste er in den Haushaltsberatungen für das Jahr 2021 diskutiert werden.

Der Vorsitzende erklärte, dass das gemeindliche Feuerwehrgerätehaus sehr gerne bei Festen benutzt wird. Es dient als fester Unterstand, Getränke können dort ausgeschenkt werden usw. Die Kosten in Höhe von 10.000,- Euro – 12.000,- Euro entstehen für die Sanierung (Zwischendecke auszubessern sowie für das Streichen, Wasser und Elektrik, ...).

Ein GR brachte ein, dass die Alternative ein Abriss wäre und der Platz dann zum Dorfplatz dazuzählen könnte, was jedoch zum Unmut der Bürger beitragen könne. Ferner wies er darauf hin, dass der Schulungsraum bereits bezuschusst wurde.

Eine GR´ in hält den Vorschlag der Sanierung für sinnvoll und fragt nach einem Wasseranschluss und den sanitären Anlagen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass kein Wasseranschluss vorhanden sei und die sanitären Anlagen vom Schulungsraum nebenan genutzt werden können.

Ein anderes Gremium aus dem Gemeinderat meinte, dass ein Abriss auch Geld koste und er die Sanierung gut fände.

Ein GR berichtete, dass sich die Vereine für die Sanierung einbringen würden.

Der Vorsitzende erklärte in diesem Zusammenhang, dass die Erläuterung zu den Planungen für den Dorfplatz Moos im Oktober 2020 in der Sitzung behandelt werden.

Ein Mitglied aus dem Gremium berichtete, dass es wohl so abläuft, dass Rechnungen erst gebracht werden und dann ausgezahlt wird.

Ein GR wollte wissen, wer den Rest für die Sanierung zahlt, wenn die geplante Summe nicht ausreicht. Ein anderes Gemeinderatsmitglied antwortete daraufhin, dass dies die Vereine übernehmen würden.

Ein GR fragte, ob die Summe der Angebote nur für die Dachziegel geplant sei, dies bejahte der Vorsitzende.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt einem Zuschuss in Höhe von 10.000,- EUR zu. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob für die außerplanmäßige Ausgabe eine Kostendeckung im Jahr 2020 erreicht werden kann. Falls dies nicht der Fall ist, wird der Zuschuss in den Haushalt 2021 aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Nutzungsvertrag zu entwerfen und dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 1 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 6 Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Geroldshausen - Information
--

Der Vorsitzende bedankt sich bei den beiden Gemeinderäten, die folgende Feuerwehrgebührensatzung ausgearbeitet haben. Die Satzung wurde durch die Verwaltung beim Landratsamt mit der Bitte um Prüfung eingereicht. Ein Beschluss soll in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Geroldshausen

Die Gemeinde Geroldshausen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Geroldshausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuer-

wehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Geroldshausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermäßigung bzw. Erlass

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Gemeinde Aufwands- und Kostenersatz ermäßigen oder erlassen, insbesondere dann, wenn der Einsatz der Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich und nicht schuldhaft verursacht war.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geroldshausen, den

.....
Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Geroldshausen

Verzeichnis der Pauschalsätze

A) Sachkosten:

I. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mannschaftstransportfahrzeug MTW	2,80 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 €

II. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

ein Mannschaftstransportfahrzeug MTW	23,25 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94€
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 €

Für jede angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

III. Arbeitsstundenkosten

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	24,80 €
ein Stromerzeuger mit Zubehör	24,30 €
eine Tragkraftspritze	48,10 €

eine Tauchpumpe	13,30 €
einen Spreizer mit Zubehör	28,15 €

Für jede angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

B) Personalkosten:

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

Für den Einsatz der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird folgender Stundensatz berechnet: **24,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Geroldshausen Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG), oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird folgender Satz je Stunde Wachdienst berechnet: **13,70 €**

Ein GR findet, dass die Satzung sehr wichtig sei, um Rechnungen stellen zu können. Des Weiteren sollten man bei den Abrechnungen „großzügig“ sein, da die Bürger ja auch das ehrenamtliche Engagement einbringen. Manchmal ist es auch für die Bürger schwer zu verstehen, dass die Rechnung von der Gemeinde gestellt wird und nicht von der Freiwilligen Feuerwehr. Ein anderes Gemeinderatsmitglied findet den § 3 für Laien sehr wichtig.

Ein GR plädierte dafür, dass es keinen Fall der unbilligen Härte geben sollte, egal ob der Bürger in Geroldshausen oder Moos wohnt. Die Fälle halten sich ja auch in überschaubarem Rahmen und die Hilfeleistung ist immer zu gewähren.

TOP 7 Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Geroldshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) - Information

Auszug aus dem Protokoll vom 13.05.2020:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen hat am 23.09.2015 den Vertrag vom 07.12.2011 mit dem Bestattungs- und Überführungsinstitut [...] zur Übernahme folgender kommunalen Pflichtaufgaben verlängert:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beerdigung (z. B. Öffnen und Schließen des Grabes mit Abfuhr des übrigen Erdreiches, Stellen der Lautsprechanlage, Reinigung des gemeindlichen Leichenhauses)*
- b) Ausgrabungen*
- c) Urnenbeisetzungen*
- d) Gestellung von Leichengräbern*

Mit Schreiben vom 10.04.2020 hat Bestattungs- und Überführungsinstitut [...] diesen Vertrag gekündigt.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 07.05.2020 die Kündigung wie folgt bestätigt:

Sehr geehrter Herr [...],

Ihre Kündigung vom 10.04.2020 ist am 21.04.2020 bei der Gemeinde Geroldshausen eingegangen.

Gem. § 7 Abs. 1 endet somit der Vertrag am 31.12.2020.

Von Ihrer Mitarbeiterin wurde mir in unserem Telefonat zugesichert, dass umgehend die Erde, die von Ihren Mitarbeitern auf einer freien Fläche abgelagert wurde, entfernt wird. Leider ist der Erdhaufen immer noch vorhanden. Bitte lassen Sie die Erde umgehend entfernen.

Ich bedauere es sehr, dass Sie mich nicht angerufen haben. Gerne stehe ich weiterhin für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Am besten bin ich mobil unter 0171 4522017 für eine Terminabsprache zu erreichen.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit!“

Bisher wurden die hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde

- Vorbereitung und Durchführung der Beerdigung (z.B. Öffnen und Schließen des Grabes mit Abfuhr des übrigen Erdreiches, Stellen einer Lautsprecheranlage, Reinigung des gemeindlichen Leichenhauses)
- Ausgrabungen und Umbettungen
- Urnenbeisetzungen
- Gestellung von Leichenträgern

ausgeschrieben und an ein Bestattungsinstitut vergeben. Auf Grund der Ausschreibungen haben die Institute in den letzten Jahren sehr günstige Angebote abgegeben, um mit ihren weiteren Leistungen (Dekorationen, Särge und Urnen, Sterbebilder, ...) eine Kostendeckung zu erhalten. Auch war diese Situation in der Bevölkerung nicht bekannt. So wurden häufig andere Beerdigungsinstitute mit den weiteren Leistungen (Dekorationen, Särge und Urnen, Sterbebilder, ...) beauftragt. Es waren dann zwei Institute „vor Ort“.

Deshalb haben zahlreiche Kommunen (z. B. für die Friedhöfe in Giebelstadt, Eßfeld, Herchheim, Ingolstadt, Sulzdorf, Höchberg) die hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde nicht ausgeschrieben. Sie erteilen auf Antrag einmalige bzw. jährliche Bescheide zur Gestattung gewerblicher Arbeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen zur Durchführung von Bestattungen (§§ 22 bis 25 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) oder zum Errichten von Grabmalen (§§ 14 bis 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung).

In diesem Zusammenhang soll auch für die Gemeinde Geroldshausen eine Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Geroldshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) erlassen werden.

Über den Vorschlag für eine Satzung soll in dieser Sitzung zunächst informiert und beraten werden. Die Satzung wurde durch die Verwaltung beim Landratsamt mit der Bitte um Prüfung eingereicht. Eine weitere Beratung und der Beschluss sollen in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Geroldshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom ...

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtungen

1. die gemeindlichen Friedhöfe in den Gemeindeteilen Geroldshausen und Moos mit den einzelnen Grabstätten und
2. die gemeindlichen Aussegnungshallen.

ZWEITER TEIL Die Friedhöfe

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als bei in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 6

Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bestattungsunternehmen, Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende wie z.B. Kunstschmiede, Glaser, Schreiner usw., sofern sich ihre Tätigkeit auf die Errichtung von Grabmälern beschränkt, bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und der Friedhofsverwaltung oder dem gemeindlichen Bauhof auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der an den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen. Bestattungsunternehmer haben außerdem unverzüglich nach der Bestattung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, der Gemeinde die genaue Lage des Sargs bzw. der Urne schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

ABSCHNITT 1

Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätte richtet sich nach dem Friedhofs(belegungs)plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9

Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Kindergrabplätze
 2. Einzelgrabplätze
 3. Doppelgrabplätze
 4. Dreifachgrabplätze
 5. Urnengrabplätze
 6. Rosengartengrabplätze
 7. Baumgrabplätze
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 10

Kinder-, Einzel-, Doppel- und Dreifachgräber

- (1) Kinder-, Einzel-, Doppel- und Dreifachgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) In Einzel- Doppel- und Dreifachgräbern erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Kindergrab kann maximal ein Sarg, in einem Einzelgrab können maximal zwei Säрге mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden. In einem Doppelgrab können je nach Breite vier oder mehr Säрге mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden.
- (3) In Kinder-, Einzel- Doppel- und Dreifachgräbern sind auch Urnenbeisetzungen zulässig. In einem Kindergrab können maximal zwei Urnen, in Einzelgräbern können maximal vier Urnen, in Doppel- und Dreifachgräbern bis zu acht Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen zusätzlich beigesetzt werden. Die Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einem Einzel- oder Doppel- oder Dreifachgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Jede Beisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Der Nutzungsberechtigte hat vor Bestattung eine Beisetzungserklärung vorzulegen.

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 5 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 5 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 5 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, der dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.

§ 11

Urnengräber, Rosengartengräber und Baumgräber (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengräber, Rosengartengräber und Baumgräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) In einem Urnenerdgrab können maximal zwei Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Die Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen.
- (3) In einem Rosengartengrab oder Baumgrab können maximal zwei Urnen übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Bei Beisetzungen unter der Erde müssen die Überurnen aus vergänglichem Material bestehen.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzel-, Doppel- und Dreifachgräber für Urnengräber, Rosengartengräber, Baumgräber entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Gemeinde bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte berechtigt, Aschenreste an einer von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art ohne Kostenersatz zu entsorgen.

§ 12

Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kindergräber Länge: 1,30 m, Breite: 0,60 m
2. Einzelgräber Länge: 2,20 m, Breite: 0,90 m
3. Doppelgräber Länge: 2,20 m, Breite: 1,80 m
4. Dreifachgräber Länge 2,20 m, Breite: 2,70 m

Abweichungen sind möglich.

- (2) Urnengräber, Rosengartengräber und Baumgräber haben individuell unterschiedliche Größen.

§ 13

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu erhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhal-

ten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Weiterverwertung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Anpflanzungen dürfen nicht höher als 1,50 m sein.
- (5) Bei Kinder-, Einzel-, Doppel-, Dreifach- und Urnenerdgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 14 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern (z.B. Grababdeckplatte) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 15 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 1. bei Kindergräbern Höhe: 0,90 m, Breite: 0,60 m
 2. bei Einzelgräbern Höhe: 1,60 m, Breite: 0,90 m
 3. bei Doppelgräbern Höhe: 1,60 m, Breite: 1,80 m
 4. bei Dreifachgräbern: 1,60 m, Breite: 2,60 m
 5. bei Urnenerdgräbern Höhe: 0,80 m, Breite: 0,80 m

Bei Urnenerdgräbern sind Grabeinfassungen und Abdeckplatten generell nicht erlaubt. Bei Einzelgräbern, Doppel und Dreifachgräbern dürfen Abdeckplatten höchstens 70 % der Grabfläche bedecken.

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen. Die Gemeinde ist berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Inhalt und Gestaltung der Inschrift zu stellen.

§ 17

Gestaltungsvorschriften für Rosengartengräber und Baumgräber

- (1) Die Verschlussplatten der Urnenkammern verbleiben im Eigentum der Gemeinde Geroldshausen.
- (2) Schmuck- und Nutzungsgegenstände aller Art (Vasen, Grablichter und Ähnliches) dürfen weder an den Rosengartengräbern und Baumgräbern angebracht oder abgelegt werden.
- (3) Auf den Verschlussplatten dürfen nur Angaben des Vornamens, Familiennamens, Geburts- und Todesdatums gemacht werden. Für die Beschriftung ist die von der Gemeinde vorgegebene Schriftart, Schriftfarbe und Form der Beschriftung zu verwenden.

§ 18 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler (inkl. Einfassung) bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte der Entfernung trotz Aufforderung nicht nach, so wird der Grabplatz durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabrechtsinhabers geräumt. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.

VIERTER TEIL

Aussegnungshallen

§ 20 Widmungszweck

Die Aussegnungshallen dienen zur Aufbahrung von Särgen und Urnen im Rahmen der Bestattung.

§ 21 Benutzung der Aussegnungshallen

- (1) Leichen und Aschenreste von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen vor der Beisetzung in eine Aussegnungshalle gebracht werden.
- (2) Die Toten werden in der Aussegnungshalle aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber hinaus keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL Bestattungsunternehmer

§ 22 Bestattungsunternehmer

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen und
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegen dem vom Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) für diese Tätigkeiten zu beauftragenden Bestattungsunternehmer. Der Bestattungsunternehmer bedarf für seine Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen einer Zulassung gem. § 7 und hat dabei insbesondere die Pflicht zur schriftlichen Anzeige der genauen Lage des Sarges bzw. der Urne zu beachten.

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre. Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Aschenreste beträgt die Ruhezeit zehn Jahre.

§ 25 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten (§ 5) missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde die Friedhöfe betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen (§ 6) zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen (§ 7) nicht beachtet,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23),
5. den Bestimmungen über Umbettungen (§ 25) zuwiderhandelt.

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Geroldshausen, den _____

(Siegel)

Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Satzung dem Landratsamt zur Prüfung vorgelegt werden muss.

Der Vorsitzende findet, dass vereinzelt die Sträucher auf den Gräbern zu hoch seien. Des Weiteren erklärte er, dass der Leichenraum in die Satzung aufgenommen werden muss.

Eine GR´in wollte wissen, was es mit dem § 14 Errichtung von Grabmälern auf sich habe. Der Vorsitzende erklärte, dass der Gemeinde ein Plan vorgelegt werden müsse, wie der Grabstein aussehen soll. Damit kann die Verwaltung eine Genehmigung erteilen.

Ein Gemeinderatsmitglied teilte mit, dass die Ruhefrist z.B. durch das Gesundheitsamt bestimmt werden muss. Die Verwaltung wird diesen Hinweis berücksichtigen.

TOP 8 Satzung der Gemeinde Geroldshausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) - Information

In Geroldshausen werden neue Bestattungsformen (Baumbestattung und Bestattung im Rosengarten) angeboten. Die Satzung der Gemeinde Geroldshausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.02.2007 (siehe Anlage) muss deshalb überarbeitet werden.

Der Vergleich der Friedhofsgebühren der umliegenden Gemeinden lässt sich wie folgt darstellen (Beträge in €):

	Gerolds- hausen <i>hochgerech- net auf 20 Jahre, seit 2007</i>	Kirchheim <i>20 Jahre</i>	Kirchheim neuer Friedhof <i>20 Jahre</i>	Klein- rinder- feld <i>20 Jahre</i>	Giebel- stadt <i>20 Jahre</i>	Kist <i>20 Jahre</i>
Kindergrabplätze	300,00	120,00	360,00	205,00	962,40	
Einzelgrabplätze	312,00	300,00	540,00	360,00	1.092,00	500,00
Doppelgrabplätze	624,00	420,00		665,00	1.680,00	800,00
Dreifachgrabplätze	936,00			1.000,00		
Urnengrabplätze	390,00	300,00	360,00	205,00	1.192,80	400,00
Rosengartengrab- plätze						
Baumgrabplätze						
	Waldbrunn <i>von 15 Jah- ren hochge- rechnet auf 20 Jahre</i>	Höchberg <i>Hochge- rechnet auf 20 Jahre</i>	Würzburg <i>Hochge- rechnet auf 20 Jahre</i>	Eisingen <i>20 Jahre</i>	Wald- brunn <i>Hochge- rechnet auf 20 Jahre</i>	
Kindergrabplätze		400,00	260,00			
Einzelgrabplätze	900,00	1.400,00	700,00	510,00	1.200,00	
Doppelgrabplätze	1.350,00	2.800,00	1.320,00	1.020,00	1.800,00	
Dreifachgrabplätze						
Urnengrabplätze	900,00	880,00	860,00	360,00	1.200,00	
Rosengartengrab- plätze			1.800,00			
Baumgrabplätze		1.080,00	1.240,00			

In den Haushaltsberatungen 2020 wurde Folgendes festgehalten:

	Ergebnis 2018	Vor. Ergebnis 2019	Ansatz 2020
Einnahmen	5.589,40 €	3.227,86 €	4.600,00 €
Ausgaben	10.098,13 €	9.658,80 €	12.200,00 €
Defizit	- 4.508,73 €	- 6.430,94	- 7.600,00 €

Auch wenn Friedhöfe als kostenrechnende Einrichtungen geführt wären, kann in der Regel keine Kostendeckung erreicht werden. Dennoch sollte durch eine Anpassung der Gebühren das Defizit verringert werden.

Die Satzung wurde durch die Verwaltung beim Landratsamt mit der Bitte um Prüfung eingereicht. Eine weitere Beratung und der Beschluss sollen in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

**Satzung der Gemeinde Geroldshausen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom ...

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (4) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (5) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Benutzungsgebühren für Aussegnungshalle und Leichenraum (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Ruhefrist (derzeit 20 Jahre) für
 - a) einen Kindergrabplatz 300,00 €
 - b) einen Einzelgrabplatz 500,00 €
 - c) einen Doppelgrabplatz 800,00 €
 - d) einen Dreifachgrabplatz 1.100,00 €
 - e) einen Urnengrabplatz 400,00 €
 - f) einen Rosengartengrabplatz 1.500,00 €
 - g) einen Baumgrabplatz 1.000,00 €
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1.
- (3) Eine Verlängerung der Grabnutzung ist in Fünfjahresschritten möglich.
- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei vorzeitiger Auflassung erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühren.

§ 5 Benutzungsgebühren für Aussegnungshalle und Leichenraum

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Benutzung einer Aussegnungshalle 100,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für Amtshandlungen werden folgende Kosten erhoben:

- (1) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern zur Errichtung von Einzel- und Familiengrabstätten (Grabmalgenehmigung) beträgt: 15,00 €
- (2) Die Gebühr für die Zulassung Gewerbetreibender beträgt als Jahresgebühr pro Kalenderjahr: 100,00 €
- (3) Die Gebühr für die Zulassung Gewerbetreibender beträgt als Einzelgebühr je Bestattung: 15,00 €
- (4) Die Gebühr für Ausnahmen und Einzelanordnungen beträgt: 15,00 €
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 09.02.2007 außer Kraft.

Geroldshausen, den _____

(Siegel)

Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

Eine GR´ in wollte wissen, wie sich die Gebühr beläuft, wenn zu einem Doppelgrab eine Urne dazukommt. Ein anderer GR antwortete, dass sich die Ruhefrist immer auf 20 Jahre beläuft und wenn z. B. bereits 8 Jahre abgelaufen sind, und ein Urnengrab dazukommt sind dann noch 12 Jahre das Grab zu bezahlen.

Des Weiteren wurde von einem weiteren Gemeinderatsmitglied berichtet, dass in ein Doppelgrab bis zu 8 Urnen möglich sind, jedoch immer die Ruhefrist von 20 Jahren ab der letzten Bestattung zu berücksichtigen ist.

TOP 9 Errichtung einer Glasfaseranbindung für das Rathaus Geroldshausen: Auftrag Telekom - Information, Beschluss

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 11.12.2019:

„Das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat ein Programm aufgelegt, das Glasfaseranschlüsse in Rathäusern fördert. Dabei werden in Geroldshausen 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. In die Förderung ist ein kostenloser Netzverteiler für 96 Haushalte eingeschlossen. Dieser kann dann bei einem weiteren Förderantrag verwendet werden. Für den Anschluss des Rathauses Geroldshausen entstehen Kosten von ca. 30.000,00 EUR. Das Büro Dr. Först hat ein Angebot in Höhe von 2.380,00 EUR vorgelegt. Damit wird das gesamte Verfahren (Markterkundung, Kostenschätzung, Erstellen des Förderantrags, ...) unterstützt. Für die Gemeinde entstehen also Kosten in Höhe von 3.000,00 € (Ausbau Glasfaser) zzgl. 2.380,00 € (Beratungskosten).

In einer kurzen Diskussion wurde im Gremium angeregt, evtl. gleich weitere Verteiler mit vorzusehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen beauftragt das Büro Dr. Först gem. Kostenvoranschlag vom 07.10.2019 mit einem Betrag in Höhe von 2.380,00 €.“

Mit E-Mail vom 10.08.2020 hat das Büro Dr. Först die Angebotsauswertung und Vergabeempfehlung für die Errichtung des Glasfaser Anschlusses des Rathauses Geroldshausen übermittelt.

Nur die Telekom Deutschland GmbH hat ein Angebot zur Erstellung einer lückenlosen Glasfaser-Verbindung zum Rathaus abgegeben. Nötige Maßnahmen: Tiefbau (39 m), Kabeleinzug (287 m), Errichtung eines Netzverteilers, Einrichtung eines Übergabepunktes am Rathaus, Baubegleitung /-überwachung und Bereitstellung des Internet Access. Der Realisierungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Der kostenlose Netzverteiler kann als Eigenanteil zum Bundesförderprogramm der Gigabit-Richtlinie eingebracht werden.

Die Kosten für den Glasfaseranschluss des Rathauses betragen 39.527,75 € brutto.

Die Verwaltung schlägt vor, die Telekom Deutschland GmbH vorbehaltlich eines positiven Förderbescheides zu beauftragen. Damit würde ein Eigenanteil von ca. 3.953,00 EUR anfallen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beauftragt die Telekom Deutschland GmbH vorbehaltlich eines positiven Förderbescheides. Damit wird ein Eigenanteil von ca. 3.953,00 EUR zzgl. 2.380,00 € (Beratungskosten) anfallen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 10 Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) - Information

Die neue „Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer“ ist gem. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. Juli 2020, Az. B4-1536-4-2, im Bayerischen Ministerialblatt vom 19.08.2020 veröffentlicht.

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Geroldshausen vom 02.06.2006 muss überarbeitet werden (siehe Anlage).

Die Hundesteuer kann auf Grund des Steuerfindungsrechts des Art. 3 KAG erhoben werden. Jede Gemeinde entscheidet für sich, ob sie das Halten von Hunden besteuert. Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie besteuert den Aufwand, der durch das Halten eines Hundes entsteht (Steuergegenstand). In der Gemeinde Geroldshausen wurden vermehrt Hundekot-Behälter aufgestellt. Der Rasenschnitt der Grünflächen ist zum Teil erheblich mit Hundekot verunreinigt und muss gesondert entsorgt werden.

Hier der Steuer-Vergleich in den umliegenden Kommunen:

	1. Hund	2.Hund	ab 3. Hund	1. Kampf-hund	ab 2. Kampfhund	3. Kampf-hund	Kampf-hund Kat. 1	Kampf-hund Kat. 2
Kirchheim	32,00 €	52,00 €	78,00 €	100,00 €	200,00 €			
Geroldshausen	30,00 €	40,00 €	51,00 €	76,00 €	102,00 €			
Kist	40,00 €	50,00 €					280,00 €	150,00 €
Kleinrinderfeld	30,00 €	45,00 €	60,00 €	300,00 €	450,00 €	600,00 €		

Eisingen	75,00 €			480,00 €				
Markt Höchberg	42,00 €	60,00 €	90,00 €	200,00 €				
Markt Giebelstadt	40,00 €	80,00 €	120,00 €	300,00 €				
Markt Reichenberg	40,00 €	80,00 €		400,00 €				
Wittighausen	60,00 €	120,00 €		480,00 €	960,00 €			
Kürnach	30,00 €	50,00 €		300,00 €	500,00 €			
Veitshöchheim	45,00 €	75,00 €	100,00 €					
Margetshöchheim	50,00 €			400,00 €				
Stadt Würzburg	80,00 €			80,00 €				
Stadt Bamberg	72,00 €	102,00 €	132,00 €	612,00 €				

In der Gemeinde Geroldshausen fällt im Jahr 2020 folgende Steuer an:

Im Jahr 2020	1. Hund	2.Hund	ab 3. Hund	1. Kampfhund	ab 2. Kampfhund	Züchtersteuer	Ermäßigt (z.B. Jagdhund, Einödhund) 1. Hund	Ermäßigt 2. Hund	Befreit	Summe
Steuer	30,00 €	40,00 €	51,00 €	76,00 €	102,00 €	15,00 €	15,00 €	20,00 €		
Anzahl	82	22	8	3	0	0	5	1	1	96
Summe	2.460,00 €	880,00 €	408,00 €	228,00 €	0,00 €	0,00 €	75,00 €	20,00 €		4.071,00 €

Die Satzung wurde durch die Verwaltung beim Landratsamt mit der Bitte um Prüfung eingereicht. Eine weitere Beratung und der Beschluss sollen in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim eine analoge Satzung vor.

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom ...

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,

5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	45,00 Euro,
für den zweiten Hund	90,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	120,00 Euro,
für jeden Kampfhund	400,00 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
- ²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.
- (2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem

Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 2. Juni 2006 außer Kraft.

Geroldshausen, den _____

(Siegel)

Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

Der Vorsitzende erklärte, dass der Aufwand für die Hundeboxen sowie die Sauberhaltung der Rasenflächen und der gesonderten Entsorgung auch nicht ganz ohne Aufwand sei.

Es wird zukünftig für Kirchheim und Geroldshausen einheitliche Gebührensätze geben. Dies wird in der nächsten Sitzung dann vorgeschlagen und beschlossen.

Ein GR fragte, warum die Gebühr für einen Kampfhund so hoch angesetzt wird. Der Vorsitzende antwortete, dass dies wohl zur Abschreckung dienen solle.

Ein GR wollte wissen, ob es eine allgemeine Maulkorbpflicht in Bayern gibt. Der Vorsitzende berichtet von einem Biss-Vorfall, bei dem er ausdrücklich vom Landratsamt darauf hingewiesen wurde, dass nicht schon beim 1. Vorfall das Tragen eines Maulkorbs angeordnet werden kann. Außerdem stellte er fest, dass die Gemeinde für die Kosten der Unterbringung der Hunde aufkommen muss, wenn der Besitzer mit ihnen nicht klarkommt.

TOP 11 Glasfaserausbau in Geroldshausen: Markterkundung anlässlich neuen bayerischen Gigabitrichtlinie - Information

Der Freistaat Bayern hat die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR) erlassen, dies ist zum 2. März 2020 in Kraft getreten. Zweck der Förderung ist der Aufbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen (Glasfaser) im Freistaat Bayern mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse und mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse, die im Rahmen von Internetzugangsdiensten zuverlässig zur Verfügung zu stellen sind (Zielbandbreiten).

Gemeinden können nun Zuschüsse für den Ausbau von Breitbandnetzen erhalten, solange u.a. im Erschließungsgebiet noch kein Netz vorhanden ist, welches zuverlässig 100 Mbit/s im Download für Privatanschlüsse und 200 Mbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse übertragen kann. In der Gemeinde Geroldshausen ist dies fast flächendeckend der Fall (siehe Karte in der Anlage).

Über diese Richtlinie können Gemeinden bis zu 8 Millionen EUR an Förderung für den Ausbau eines Glasfasernetzes erhalten, bei der interkommunalen Zusammenarbeit gibt es noch 50.000 EUR mehr an Zuschuss. Die Gemeinde Geroldshausen hat aufgrund der Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) einen Fördersatz von bis zu 90% der Kosten, je zu versorgendem Objekt (Haus) beläuft sich die Förderung auf maximal 6.000 EUR. Bei Objekten in denen die Bandbreite bei derzeit unter 30 Mbit liegt eine Förderung von maximal 15.000 EUR.

In einem Informationsgespräch mit Herrn Dr. Först vom Büro Dr. Först Consult durch die beiden 1. Bürgermeister Jungbauer (Kirchheim) und Ehrhardt (Geroldshausen) und wurde der mögliche Projektablauf in beiden Gemeinden skizziert. Das Büro Dr. Först Consult berät die Gemeinde aktuell beim Glasfaseranschluss für das Rathaus und hat diese bereits beim Förderverfahren nach der Breitbandrichtlinie und der Erstellung des Masterplans begleitet.

Der Gemeinde Geroldshausen wurde mit Zuwendungsbescheid vom 10.11.2016 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Projektförderung bis zur Summe von 50.000 EUR für die Erstellung eines Masterplans für den Breitbandausbau gewährt. Eigenmittel für die Erstellung der Planungen müssen von der Gemeinde bis zu dieser Summe nicht aufgebracht werden, da bis zu 100% der Kosten im Rahmen der Fördersumme bezuschusst werden. Mit Beschluss aus dem Jahr 15.02.2017 hatte der Gemeinderat das Büro Dr. Först Consult beauftragt, einen Masterplan für den Breitbandausbau im Gemeindegebiet zu erstellen. Die Auszahlung eines Teils der Fördermittel in Höhe von 21.152,25 EUR der maximalen Fördersumme von 50.000,00 EUR erfolgte nach Erstellung des Verwendungsnachweises mit Feststellungsbescheid vom 24.04.2018.

Das Büro Dr. Först Consult wurde hierfür als Ergänzung zum bestehenden Vertrag mit der Leistung beauftragt. Über den ursprünglichen Förderbescheid stehen laut Zuwendungsbescheid vom 18.08.2020 noch 28.560,00 EUR zur Verfügung, welche für Beratungsleistungen zur Erlangung einer Förderung nach der Gigabitrichtlinie verwendet werden können. Somit sind für die Markterkundung und Erlangung der Förderung keine Mittel der Gemeinde aufzuwenden.

Ein Wechsel zu einem anderen Büro für die Beantragung von Mitteln nach der Gigabitrichtlinie wurde von der Verwaltung für nicht zweckmäßig erachtet.

Die beiden Gemeinde Geroldshausen und Kirchheim sowie die VG Giebelstadt werden die notwendigen Schritte im Förderverfahren parallel bestreiten, damit die erhöhte Förderung erlangt werden kann.

Nachdem die Förderung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachträglich erfolgt, sind die erforderlichen Finanzmittel im Haushalt 2020 bereitgestellt.

Die Markterkundung ist vom 12.08.2020 bis 05.10.2020 auf der Homepage der Gemeinde ausgeschrieben.

Das Startgeld Netz wird jeder Gemeinde in Bayern zur Verfügung gestellt, um den administrativen Aufwand im Rahmen der bayerischen Gigabitrichtlinie zu unterstützen. Bei der Zuwendung in Höhe von 5.000 € handelt es sich um eine 100 % Förderung. Der Betrag wird bei einer Infrastrukturförderung im Rahmen der Gigabitrichtlinie von der Fördersumme abgezogen. Sollte es nach der Markterkundung nicht zu einer Infrastrukturförderung kommen, verbleibt der Betrag bei der Gemeinde. Die Gemeinde Geroldshausen hat am 04.09.2020 den Antrag auf Gewährung von „Startgeld Netz“ im Rahmen der bayerischen Gigabitrichtlinie gestellt. Der Zuwendungsbescheid des Bayerischen Breitbandzentrums ist mit Schreiben vom 11.09.2020 eingegangen.

Ein GR fragte, ob das Konzept auch auf den bestehenden Verteilerkasten ausgerichtet sei, dies bejahte der Vorsitzende.

Ein anderes Mitglied aus dem Gremium merkte an, dass bereits in beiden Ortsteilen Glasfaseranschlüsse vorhanden seien. Der Vorsitzende berichtete, dass bereits im Neubaugebiet Kornacker Glasfaser liegt.

TOP 12 Annahme einer zweckgebundenen Spende der Masken-Näher*innen für die Spielplätze in Geroldshausen und Moos - Information, Beschluss

Im Zeitraum vom 22.04. bis 22.05.2020 haben Näherinnen und Näher mehr als 2.000 Mund-Nase-Schutzmasken anlässlich der Corona-Krise genäht. Die Bürgerinnen und Bürger haben dies mit Spenden in Höhe von 2.075,70 EUR honoriert. Diese Spende soll je zur Hälfte für die Spielplätze in Geroldshausen und Moos verwendet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt die Spende in Höhe von 2.075,70 EUR an.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 13 Annahme von zweckgebundenen Spenden des Kindergartenvereins, des Elternbeirats und der UWG für die Beschaffung einer Spielebene in der Notgruppe in der Kath. Pfarrheim - Information, Beschluss

Für die Anschaffung einer Spielebene für die Notgruppe im Kath. Pfarrheim sind folgende Spenden eingegangen:

- Elternbeirat: 1.000,00 EUR
- Kindergartenverein: 500,00 EUR
- UWG Unabhängige Wählergemeinschaft Geroldshausen: 1.500,00 EUR

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt die Spenden an.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 14 Änderung der Preise im Mitteilungsblatt Geroldshausen - Information, Beschluss

Mit der Umstellung der Ausgabengröße von DIN A 5 auf DIN A 4 wurden die Preise für Anzeigen im Mitteilungsblatt Geroldshausen zum 01.08.2016 festgelegt (siehe Anlage).

Aufgrund der insgesamt gestiegenen Kosten schlägt die Verwaltung folgende Erhöhung vor. Damit werden analoge Preise wie in der Gemeinde Kirchheim erhoben.

Anzeigengröße (Breite x Höhe)	Anzeigen schwarz-weiß		Anzeigen farbig	
	<u>privat</u>	<u>geschäftlich</u>	<u>privat</u>	<u>geschäftlich</u>
1/12 Seite (ca. 9 x 5 cm)	8 €	12 €		
1/8 Seite (ca. 9 x 7,5 cm)	10 €	20 €	20 €	30 €
1/6 Seite (ca. 9 x 10 cm)	14 €	28 €	28 €	36 €
1/4 Seite (ca. 18 x 7,5 cm / ca. 9 x 14 cm)	18 €	36 €	36 €	45 €
1/3 Seite (ca. 18 x 10 cm)	21 €	42 €	42 €	50 €
1/2 Seite	30 €	60 €	60 €	80 €
1 Seite	60 €	100 €	80 €	125 €

Danksagungen (Geburtstag, Hochzeit etc.) bis 1/6 Seite sind kostenlos.

Preise für Veranstaltungsanzeigen der örtlichen Vereine, Bücherei, Kirchen, Kindergarten und Schule (Grundlage ist eine Anzeige je Heft):

	<u>schwarz-weiß:</u>	<u>farbig</u>
1/12 Seite:	frei	-----
1/8 Seite:	frei	-----
1/6 Seite:	frei	-----
1/4 Seite:	frei	-----
1/3 Seite:	frei	-----
1/2 Seite:	frei	25 €
1 Seite:	15 €	45 €

Anzeigen auswärtiger Vereine u. ä. werden wie Privatanzeigen verrechnet.

Rabattstaffel:

bei 6-maliger Veröffentlichung im Kalenderjahr: 5 %
bei 10-maliger Veröffentlichung im Kalenderjahr: 10 %

Ein GR plädierte dafür, dass die Vereine eine Seite schwarz-weiß kostenlos erhalten sollten. Eine GR´ in fragte, ob die Kostenfreiheit auch für die Kirchen gelte, dies bejahte der Vorsitzende.

Der Vorsitzende erkundigte sich, was mit dem Dorfladen sei. Zählt dieser zu einem Verein? Eine GR´ in erklärte, dass dies kein Verein sei, aber dieser für einen guten Zweck diene und deshalb wie die Vereine eine kostenfreie schwarz-weiße Seite zur Verfügung gestellt werden solle bei Bedarf. Deshalb plädierte der Vorsitzende, dass der Dorfladen im Kostenblatt explizit aufgenommen werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen beschließt zum 01.01.2021 die Erhöhung der Anzeigenpreise wie vorgeschlagen sowie eine kostenfreie schwarz-weiße Anzeigenseite für Vereine, Kirchen und den Dorfladen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 15 Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zwischen Gemeinde Geroldshausen und SV Geroldshausen e. V. über den Betrieb und die Nutzung der Sporthalle Geroldshausen - Information, Beschluss

Der SV Geroldshausen übernimmt seit der Errichtung – also von Beginn an – die Betriebskosten für den Betrieb und die Nutzung der Sporthalle in Geroldshausen. Dies ist im Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Verein vom 11.10.2000 und der Ergänzungsvereinbarung vom 12.11.2002 sowie der Ergänzung vom 20.04.2016 geregelt.

Die Betriebskosten für die Sporthalle können vom Verein nicht allein getragen werden. Auch steht die Halle für Veranstaltungen der anderen Ortsvereine und der Gemeinde zu Verfügung. Aus diesem Grund ist eine Verlängerung der bestehenden Vereinbarung sinnvoll und notwendig.

Die Vereinbarung vom 20.04.2016 legt fest, dass der SV Geroldshausen zur Deckung der Betriebskosten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20.000 € erhält. Die Vereinbarung gilt zunächst für 5 Jahre. Sie läuft also zum 31.12.2020 aus.

Die Verwaltung deshalb schlägt vor, folgende Ergänzungsvereinbarung abzuschließen:

Ergänzungsvereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Geroldshausen, Hauptstraße 13, 97256 Geroldshausen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Gunther Ehrhardt
-Gemeinde-

und

dem SV Geroldshausen e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden Ralf Schmitt, Im Grund 9 a, 97256 Geroldshausen
-Verein-

wird zum Vertrag über den Betrieb und die Nutzung der Sporthalle in Geroldshausen vom
11.10.2000, der Ergänzungsvereinbarung vom 12.11.2002 sowie der Ergänzungsvereinbarung
vom 20.04.2016 folgende

Ergänzungs-Vereinbarung

geschlossen:

§ 3

(1) Die Betriebskosten übernimmt der Verein. Er ist dazu verpflichtet, zur Abdeckung dieser Kosten von Nutzern der Anlage Entgelte gemäß § 6 Abs. 2 zu erheben. Die Gemeinde Geroldshausen gewährt zur Deckung der Betriebskosten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20.000 €. Der Betrag wird jeweils zum 30. April eines Jahres fällig. Die Vereinbarung gilt zunächst für 5 Jahre und verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 30.06. des Vorjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der SV Geroldshausen legt der Gemeinde den jeweiligen Jahresabschluss bis zum 30.6. eines Jahres vor.

Geroldshausen, den _____

(Siegel)

Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

Ralf Schmitt, Vorstandsvorsitzender

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt die Ergänzungsvereinbarung zur Kenntnis und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 1

TOP 16 Neubau KiTa und Errichtung eines Dorfplatzes: Vereinigung von Grundstücken - Information, Beschluss
--

Die Bauvorhaben Errichtung einer KiTa und eines Dorfplatzes sind auf den gemeindlichen Grundstücken mit den Flur-Nr.706/0 und 679/0 geplant. Zur Vereinfachung des Bauantragsverfahrens schlägt die Verwaltung vor, einen Antrag auf Vereinigung der beiden Grundstücke zu stellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zu Kenntnis und stimmt diesen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11 Persönlich beteiligt: 0

TOP 17 Fahrbahndeckensanierung St 2295 Albertshäuser Str. im Ortsbereich bis zur Bahnschranke - Information

Am 20.08.2020 fand eine Besprechung mit Herrn Fernkorn, FKS Ingenieure, einem Mitarbeiter des Bauhofs und dem Vorsitzenden statt.

Folgende Punkte wurden besprochen:

01/01	Das Staatliche Bauamt Würzburg beabsichtigt die St 2295 im Rahmen einer Fahrbahndeckensanierung von Albertshausen bis zum Bahnübergang in Geroldshausen zu erneuern (innerhalb von Geroldshausen als „Albertshäuser Straße“ ausgewiesen). Im Zuge der Planung wurde die Gemeinde Geroldshausen vom Staatlichen Bauamt bzgl. erforderlichem Sanierungsbedarf an den Ver- und Entsorgungsleitungen angefragt.
01/02	Die Gemeinde Geroldshausen hat fks Ingenieure beauftragt die TV- Befahrung des Kanals für den betroffenen Bereich hinsichtlich Schäden, bzw. Sanierungsbedarf zu sichten.
01/03	Ein Kanalbestandsplan für den Bereich der „Albertshäuser Straße“ liegt als pdf-Datei bei.
01/04	Die verbauten Betonrohre haben eine Baulänge von 1,0 m. Diese Baulänge weist darauf hin, dass die Haltungen ein Alter von 70 Jahren oder mehr haben. Die zur damaligen Zeit eingesetzten Dichtungen an den Rohrmuffen sind erfahrungsgemäß undicht.
01/05	Der Zustand der Kanalrohre in der „Albertshäuser Straße“ ist, entsprechend dem Alter, noch in Ordnung. Teilweise sind durch Betonkorrosion die Zuschlagstoffe der Betonrohre freigelegt worden. Ein Großteil der Anschlussstutzen von Hausanschlüssen und Straßeneinläufen sind nicht fachgerecht angeschlossen und daher als undicht anzusehen. Die aus der „Klingenstraße“ einmündende Haltung wurde schon partiell mittels Partliner saniert. Zudem sind Wurzeleinwüchse zu verzeichnen. Die aus dem „Taubertsgrund“ einmündende Haltung weist teilweise Rissbildungen auf.
01/06	Die Haltung KS1FK214 - KS1FK066 (Steinzeug) wurde nicht auf kompletter Länge befahren. In dieser Haltung ist ein Dimensionswechsel (vermutlich DN 150 -> DN 200) vorhanden. Hierbei wurde der Übergang jedoch nicht fachgerecht ausgeführt (Rohr eingesteckt).
01/07	In der Haltung KS1FK215 – KS1FK214 (Teilsickerleitung in fahrbahnbegleitendem Graben) wurde bei der TV-Befahrung ein zugesetztes Rohr vorgefunden (Schottermaterial). Die Teilsickerleitung dient der Fahrbahnentwässerung.

01/08	Die Schäden / Undichtigkeiten des Kanals im Bereich der Fahrbahn- decken- sanierung der „Albertshäuser Straße“ können voraussichtlich geschlossen saniert werden. Ausnahme bildet das Übergangsstück in der Haltung KS1FK214 - KS1FK066, hier sollte eine partiell offene <u>Auswechslung</u> erfolgen.
01/09	Die Teilsickerleitung (KS1FK215 – KS1FK214) dient ausschließlich der Fahrbahntwässerung und ist deshalb aus unserer Sicht im Aufgabenbereich des Straßenbaulastträgers. Hier wäre das Staatliche <u>Bauamt</u> zu informieren.
01/10	Eine Erweiterung des Baugebietes Kornäcker in Richtung „Albertshäuser Straße“ mit Anschluss des Kanals an den Kanal in der „Albertshäuser Straße“ ist gemäß Auskunft der Gemeinde Geroldshausen aktuell nicht <u>vorgesehen</u> .
01/11	Für die die St 2295 ist lediglich eine Fahrbahndeckenerneuerung vorgesehen. Tiefbauarbeiten werden nicht durchgeführt. Gemäß der Auskunft der Gemeinde wurden bereits alle alten Muffen der Wasserleitung laut den Aufzeichnungen im Reparaturbuch ausgetauscht. Der Bauhof der Gemeinde wird vor der Erneuerung der Asphaltdecke einen defekten Hydranten austauschen. Dabei werden die Erdarbeiten durch ein externes Unternehmen ausgeführt. Die zur Wasserleitung gehörenden Hausanschlüsse wurden nicht geprüft (wären Tiefbauarbeiten durchgeführt worden, hätte die Gemeinde zunächst mit den Hauseigentümern verhandeln müssen, da die Kosten <u>ab der Grundstücksgrenze von ihnen übernommen werden müssen</u>)
01/12	Es wurde vereinbart, dass der Einbau des Übergangsstücks in der Haltung KS1FK214 - KS1FK066 im Zuge der Sanierungsarbeiten an der Wasserleitung erfolgt. fks erstellt hierfür einen Plan und lässt diesen der <u>Gemeinde Geroldshausen</u> zukommen.
01/13	fks Ingenieure erstellt ein Angebot für ein Kanalsanierungskonzept für <u>das komplette Kanalnetz von Geroldshausen</u> .

Die Verwaltung hat alles Weitere veranlasst.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied fragte, wie lange die Zufahrt zur Rosenstraße blockiert sei. Der Vorsitzende berichtete, dass dies maximal 1 Woche sei. Die betroffenen Bürger würden nochmals informiert.

Ein GR fragte, ob die Sperrung beide Zufahrten betreffe. Dies bejahte der Vorsitzende.

Ein Mitglied des Gemeinderates brachte vor, dass man evtl. auch über Ausweichparkmöglichkeiten während der Sperrung nachdenken sollte.

TOP 18 Grundschulverband: Errichtung einer OGS bzw. eines Horts in Kleinrinderfeld - Information

Am 03.09.2020 haben die 1. Bürgermeister der Gemeinden Kleinrinderfeld, Kirchheim und Geroldshausen die Schulgebäude in Kirchheim, Gaubüttelbrunn und Kleinrinderfeld besichtigt.

Die Gemeinde Kirchheim braucht für den Kindergarten Gaubüttelbrunn eine Interimslösung. Es müssen Kindergartenkinder in dem Schulgebäude Gaubüttelbrunn untergebracht werden. Deshalb wird die Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes nächstes Jahr nach Kleinrinderfeld in das Gelbe Haus umziehen.

Bei der Besprechung wurde auch über einen möglichen Standort der OGS in Kleinrinderfeld nachgedacht.

Nach der Aufstellung der Nutzwertanalyse für OGS und Hort (inkl. Kostenvergleichsrechnung für 20 Jahre) wird eine interkommunale Sitzung aller Gemeinderäte der Gemeinden Kirchheim, Kleinrinderfeld und Geroldshausen stattfinden.

Der Vorsitzende erklärte, dass wenn das Rathaus im jetzigen Gebäude bliebe, es kein Platz für die OGS vorhanden sei. Es stellt sich inzwischen die Frage, ob die 11 Millionen Euro für einen Neubau und die OGS leistbar sind. Eine Nutzwertanalyse wäre auch für die Klärung des Standortes der OGS wichtig.

Ein GR brachte ein, dass es schon ein bisschen fragwürdig ist, wenn zuerst in Kleinrinderfeld das Schulhaus abgerissen wird und jetzt an diesem Platz wieder neu gebaut wird.

TOP 19 Informationen / Sonstiges

Stufe Gelb im Kindergarten Geroldshausen wg. Verschlechterung des Infektionsgeschehens

Aufgrund der aktuellen Verschlechterung des Infektionsgeschehens wurde am Montag, 15.09.2020, vom Gesundheitsamt für den Landkreis Würzburg die Stufe gelb mit eingeschränktem Betrieb angeordnet.

Konkret bedeutet das für die Einrichtung ab sofort:

1. Die Beschäftigten müssen eine Mund-Nasenbedeckung tragen
2. Es müssen wieder feste Gruppen gebildet werden

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
(Entscheidung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes, z.B. niedrige Inzidenz <35 neue Fälle*)	(Entscheidung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes, z.B. 35 - 50 neue Fälle*)	(Entscheidung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes, z.B. >50 neue Fälle*)
Regelbetrieb, erforderlich ist ein Schutz- und Hygienekonzept, das sich am Rahmen-Hygieneplan des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) orientiert	Regelbetrieb, alle Kinder können die Einrichtung besuchen. Aber Gesundheitsamt ordnet ggf. Maßnahmen zur Reduzierung der Infektionsgefahr an: <ul style="list-style-type: none"> • Soweit in Einrichtungen offene oder teiloffene Konzepte umgesetzt wurden, müssen wieder feste Gruppen gebildet werden (bessere Nachverfolgbarkeit im Falle eines Ausbruchsgeschehens) • Die Beschäftigten müssen eine Mund-Nasenbedeckung tragen. 	Es kann nur noch ein Teil der sonst betreuten Kinder zeitgleich bzw. gemeinsam betreut werden. Das örtliche Gesundheitsamt <ul style="list-style-type: none"> • entscheidet ggf., ob eingeschränkter Betrieb oder • eingeschränkte Notbetreuung stattfindet und gibt bei Bedarf auch vor, welche Gruppen eine Notbetreuung erhalten. Die Ausgestaltung des eingeschränkten Betriebs obliegt den Trägern, siehe hierzu 354 Newsletter .

Der Vorsitzende erklärte, dass es laut Landratsamt auch möglich sei, dass die Stufe 3 demnächst in Kraft tritt. Dann müsste evtl. auch darüber entschieden werden, welche Kinder kommen dürfen und welche nicht. Ein Konzept für die Stufe 3 wird vom Kindergarten erarbeitet, dieses wird dann mit dem Elternbeirat besprochen.

Bürgerversammlungen in Geroldshausen und Moos

Die Verwaltung hat beim Landratsamt nachgefragt, welche Regelungen für Bürgerversammlungen anlässlich der Corona-Pandemie gelten. Die Rückmeldung steht noch aus.

Der Vorsitzende berichtete, dass letztes Jahr bei der Bürgerversammlung in Geroldshausen 36 Personen anwesend waren und in Moos 35 Personen.

Dieses Jahr ist jedoch die Frage, ob das aufgrund Corona in der Turnhalle eine Bürgerversammlung mit dieser begrenzten Personenzahl nötig ist.

Ein GR findet dies recht schwierig, man sollte die Entscheidung des Landratsamtes abwarten.

Totengedenken an Allerheiligen, Sonntag, den 01.11.2020 am Friedhof und Kriegerdenkmal in Geroldshausen und Friedhofssegnung in Moos

Auch dieses Jahr wird eine Veranstaltung zum Totengedenken mit der ev. Kirchengemeinde, der kath. Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde stattfinden. Die Blaskapelle Giebelstadt-Sulzdorf hat wieder ihr Kommen zugesagt. Als Termin wurde Sonntag, 01.11.2020, um 15:30 Uhr, am Friedhof Geroldshausen vereinbart. Die Friedhofssegnung für Moos ist im Anschluss an die Messfeier geplant. Die Messfeier beginnt um 14:00 Uhr und dauert ca. 45 Minuten, normalerweise wird gemeinsam zum Friedhof gegangen. Bedingt durch die Covid 19 Situation sollte jedoch selbstständige (Gruppenbildung), ohne auf den Priester zu warten, zum Friedhof gegangen werden.

Workshop zum Neubau Dorfplatz in Geroldshausen

Die Durchführung eines Workshops zum Neubau des Dorfplatzes in Geroldshausen ist eine Voraussetzung für die Förderung des durch das ALE Unterfranken. Dieser Workshop hat - wie im Mitteilungsblatt mehrmals angekündigt – am Samstag, den 12.09.2020, stattgefunden. Dabei wurde von den Bürgerinnen und Bürgern u. a. folgende Anregungen gegeben:

- Weiterer Stromanschluss für Feste in der Nähe des Kinderwagen-Unterstellplatzes
- Ausreichend Platz (für mind. 15 Kinderfahrräder) in der Nähe des Eingangs
- Klärung der Situation beim Ausparken bei den neuen Parkplätzen
- Regelung für die neuen Parkplätze, damit diese nicht als Park + Ride durch die Zugfahrer missbraucht werden
- Sicherer Parkplatz für den Kindergartenbus zum Ein- und Aussteigen der Kinder
- Untersuchung des Wassers, das für den Brunnen verwendet werden soll

Die Planungsbüros werden ein ausführliches Protokoll erstellen und die Anregungen in der weiteren Planung umsetzen.

Neues Absolutes Halteverbot in der Kurve der Hauptstraße

Anwohner haben zum Teil entgegen der Fahrrichtung in der Kurve in der Hauptstraße (vom Kriegerdenkmal kommend auf der rechten Seite bei der Linde) und auf dem Gehweg geparkt. Es kam zu einigen Beinahe-Unfällen. Deshalb musste kurzfristig das neue Absolute Halteverbot in Absprache mit der Polizei eingerichtet werden.

Der Vorsitzende merkte an, dass Strafzettel beim Absoluten Halteverbot verteilt wurden. Die Handwerker-Dienstleister, die in der Hauptstraße Nähe des Friedhofs im Absoluten Halteverbot geparkt haben wurden angezeigt.

Putz-Schäden am Erweiterungsbau des Bestandskindergartens

Das Büro architekten dold+versbach wurde beauftragt, die Putz-Schäden auf Grundlage des Sachverständigen-Gutachtens zu beseitigen.

APG-Informationsveranstaltung für Seniorinnen und Senioren zum ÖPNV

Es ist geplant, dass in der Sportgaststätte unter Einhaltung des Corona-Hygiene-Konzepts eine Infoveranstaltung am Dienstag, den 13.10.2020, um 10:00 Uhr, zum Thema ÖPNV (insbesondere zum neuen Rufbus) stattfindet.

Der Vorsitzende erklärte, dass diese Veranstaltung nach der momentanen Situation nicht stattfinden wird.

Neubeschriftung der Ortseingangstafeln in Geroldshausen und Moos

Die Ortseingangstafeln in Geroldshausen sind zurzeit abgebaut; in Moos könnten sie erneuert werden. Die Verwaltung schlägt vor, Ortstafeln anzubringen, auf die monatlich (sofern vorhanden) aktuelle Termine mittels einer Folie aufgeklebt werden. In Moos soll die Überschrift „HERZLICH WILLKOMMEN in Moos“ angebracht werden.

The image shows a blue sign with a red central box. At the top left is the Allianz Fränkischer Süden logo. At the top right is the coat of arms of Geroldshausen, featuring three flowers and a yellow 'Z' on a blue background. The main text on the sign reads 'HERZLICH WILLKOMMEN in Geroldshausen'. Below this, in the red box, is the heading 'Aktuelle Mitteilungen' followed by a list of events:

- Do. 05.03.2020**
Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Moos
- Mi. 18.03.2020**
Jahreshauptversammlung des Obst- und Gartenbauvereins
- Fr. 20.03.2020**
Jahreshauptversammlung Freiwillige Feuerwehr Geroldshausen
- Sa. 21.03.2020**
Oldie-Night mit Mambo in der Sporthalle
- Fr. 27.03.2020**
Preisschafkopfturnier im Schulungsraum, Freiw. Feuerwehr Moos

Sind keine aktuellen Mitteilungen vorhanden, wird keine Folie aufgeklebt. Auf dem Schild steht dann: „Demnächst wieder aktuelle Mitteilungen.“

Der Vorsitzende stellt die Hinweistafel in Originalgröße vor.

Für die örtlichen Vereine wäre dies eine kostenlose Werbung.

Erweiterung Außenbereich Kindergarten

Der Bauhof hat die Erweiterung des Außenbereichs des Kindergartens fertiggestellt:



Wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung von Mischwasser

Das Landratsamt Würzburg (Wasserrecht) hat mitgeteilt, dass die Erlaubnis für die Einleitung aus dem RÜ Nr. 1 in den Rimbach zum 31.12.2020 ausläuft, für die anderen Mischwasserbehandlungsanlagen existieren derzeit keine wasserrechtlichen Erlaubnisse. Betreiber ist der Zweckverband Abwasserbeseitigung Wittigbach und die Gemeinde Kirchheim.

Es sollen „Übergangslösungen“ erarbeitet werden. Ein Auftrag an das Büro IBU für die Erarbeitung der gehobenen wasserrechtlichen Genehmigungen wurde bereits am 09.11.2017 erteilt, leider konnte u. a. aufgrund der bisher fehlenden Ergebnisse der Schmutzfrachtberechnung durch den Zweckverband Abwasserbeseitigung Wittigbach die Arbeiten hierfür durch das Büro IBU noch nicht aufgenommen werden.

Laut dem für die Schmutzfrachtberechnung beauftragten Büro ARZ sollten erste Ergebnisse der Berechnungen zeitnah vorgelegt werden, damit auch das Büro IBU mit der Arbeit beginnen kann.

Benutzung der Waschhalle im neuen Interkommunalen Bauhof durch die FF Geroldshausen und Moos

In den Fahrzeugen der FF Geroldshausen und Moos werden Transponder-Chips hinterlegt, dass diese in der neuen Waschhalle gereinigt werden können.

Ein GR fragte, ob auch die Freiwillige Feuerwehr einen Schlüssel für das Tor bekommt, dies bejahte der Vorsitzende.

Baugenehmigung für Neubau der KiTa

Das Landratsamt hat die Baugenehmigung für den Neubau der KiTa erteilt. Zum Förderantrag liegt noch keine Rückmeldung vor.

Neuer Hundekotbehälter

An der Laterne neben der Kath. Kirche in Geroldshausen wurde auf Anregung aus der Bevölkerung ein weiterer Hundekot-Behälter aufgehängt.

Einführung der Gelben Tonne im Landkreis Würzburg

Mit E-Mail vom 01.09.2020 hat das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg mitgeteilt, dass im Landkreis Würzburg Gelbe Tonnen für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen eingeführt wird. Weitere Infos: <https://www.team-orange.info/entsorgung/gelbe-tonne/index.html>

„Sperrung für Fahrzeuge aller Art“ der Abkürzung zwischen Sporthalle und Aussiedlerhof Meyer

Der asphaltierte Feldweg zwischen Sporthalle und Aussiedlerhof Meyer wurde von zahlreichen PKW und LKW als Abkürzung verwendet. Zum Teil fuhren die Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit. Die Aufstellung der Schilder „Sperrung für Fahrzeuge aller Art“ mit dem Zusatzzeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ wurde im Bauausschuss besprochen.

Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs

Die RadarWacht GmbH hat für die Gemeinde Kirchheim ein Angebot zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs erstellt. Die Gemeinde Geroldshausen wird mit dieser Firma Kontakt aufnehmen.

Eine GR´ in teilte mit, dass die LKW´ s momentan so drehen, dass wohl Abriebspuren schon auf der Straße ersichtlich sind. Der Vorsitzende wird es bei der betreffenden Firma ansprechen.

TOP 20 Anfragen und Anregungen

Ein GR meinte, dass auf der Blumenwiese bei den Kleingärten Breitloh nur noch Unkraut wachsen würde. Der Vorsitzende berichtet, dass es von der Mischung abhängt, wann die Wiese blüht. Im Mai dieses Jahrs waren weiße und blaue Blüten zu sehen. Eine Blühwiese dürfe max. nur zweimal im Jahr gemäht werden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 22:07

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Gunther Ehrhardt
Erster Bürgermeister

Tanja Wolf
Schriftführer/in